

keine katholischen theologischen Fakultäten, weder in staatlicher noch in kirchlicher Trägerschaft. Der Verf. des betreffenden Beitrags, *Geoffrey Turner*, begrüßt diese Situation; sie habe nämlich den Vorteil, daß die Bischöfe keinen Einfluß darauf haben, wer faktisch an Universitäten (in nicht-konfessionellen theologischen Fakultäten) Theologie unterrichtet. Die bestehenden katholischen theologischen Einrichtungen (u. a. drei „University Colleges“, vornehmlich für die Lehrerausbildung für katholische Schulen, sowie eine Reihe von Priesterseminaren) haben keinen Fakultätsrang; den ersten kanonischen Grad, das Bakkalaureat in Theologie, können einige dieser Institutionen aufgrund von Assoziierungen mit Fakultäten außerhalb Großbritanniens verleihen. – In Polen (*Remigiusz Sobański*) ist seit der Wende eine ganze Reihe theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten gegründet oder in diese aufgenommen worden. Nach Deutschland, wo es weltweit die meisten Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten gibt, steht Polen damit an zweiter Stelle. Die bedeutendste dieser Fakultäten gehört zur Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (zu der außerdem noch eine auswärtige theologische Fakultät in Radom gehört); hinzu kommen in sechs anderen Städten weitere theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten. Die Gebäude für viele dieser Fakultäten werden allerdings von der Kirche gestellt, die auch die nötigen Investitionskosten trägt. Was die Rechte der Kirche im Hinblick auf das wissenschaftliche Personal angeht, besteht eine ähnliche Situation wie in Deutschland. In der Trägerschaft der katholischen Kirche befinden sich vier weitere theologische Fakultäten, von denen einige jedoch (mit Ausnahme der Baukosten) vom Staat finanziert werden. Insgesamt spricht *Sobański*, was die Theologie in Polen angeht, von einer „Zeit der Üppigkeit“. – In Ungarn läßt das staatliche Recht theologische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft nicht zu. Die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft erhalten eine zwar „nicht großzügige, aber solide“ finanzielle Unterstützung seitens des Staates. Daß es theologische Einrichtungen nur in kirchlicher Trägerschaft gibt, wird von *Balázs Schanda* begrüßt, weil dadurch die Freiheit der Kirche besser gewährleistet sei. Seit 1999 gibt es in Budapest eine katholische Universität. Hinzukommen gut zehn katholische Hochschulen, die nach dem CIC die Rechtsstellung von Priesterseminaren haben, zugleich aber auch der Ausbildung von Katecheten dienen. Ein Problem sieht *Schanda* in der großen Zahl von teilweise zu kleinen Institutionen. – In Tschechien (*Jiří Rajmund Tretera* und *Záboj Horák*) gibt es drei katholische theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten (in Prag, Olmütz und Budweis). Hinzukommen einige kirchliche (auch theologisch ausgerichtete) Institutionen, die man wohl mit Fachhochschulen vergleichen könnte. – In Griechenland (*Spyros N. Troianos*) gibt es theologische Fakultäten nur für die Griechisch-Orthodoxe Kirche. – Der Bd. wird eingeleitet durch Beiträge von *Walter Lesch* und *Adrian Loretan*, die die Situation der katholische Theologie an europäischen Universitäten in allgemeiner Weise darstellen; am Ende steht ein (vom Thema eigentlich nicht in diesen Band passender) Beitrag von *Andréa Belliger* über eLearning.

Insgesamt kann der – leider ohne die nötige redaktionelle Sorgfalt hergestellte – Bd. einen Eindruck von der Vielfalt der rechtlichen Situationen in verschiedenen europäischen Ländern vermitteln. Die Auswahl der dargestellten Länder scheint etwas zufällig, so daß der Leser keinen umfassenden Überblick über die Situation in Europa erhält. Aber auch unter den behandelten Ländern wird eine Vergleichbarkeit dadurch erschwert, daß die jeweiligen Autoren bei der Darstellung der Situation in ihrem Land sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Auffällig ist, daß viele der Autoren die rechtliche Situation gerade in ihrem eigenen Land als besonders gelungen beurteilen.

U. RHODE S. J.

RHODE, ULRICH, *Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici. Teil II: Rechtsfolgen und Verfahrensfragen* (Münchener theologische Studien. Kanonistische Abteilung; 56). St. Ottilien: EOS 2004. L/484 S., ISBN 3-8306-7190-3.

Die vorliegende Arbeit, die im SS 2003 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschritt im Fach Kirchenrecht angenommen wurde, befaßt sich mit einer bestimmten Art von Vorschriften innerhalb des kanonischen Verwaltungsrechts. Der Ausdruck „Mitwirkungsrechte

kirchlicher Autoritäten“ nimmt auf Rechtsnormen Bezug, die für bestimmte Handlungen eine Erlaubnis, eine Approbation oder eine andere ähnliche Weise der Beteiligung einer kirchlichen Autorität verlangen. Wie die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts näher zu erfassen ist, setzt Rhode (= R.) aufgrund einer vorausgegangenen Publikation als geklärt voraus. Vgl. dazu meine Rez. in dieser Zeitschrift 77 (2002) 626–629.

Die vorliegende Untersuchung geht demgegenüber der Frage nach, welche einzelnen Verfahrensschritte bei der Ausübung von Mitwirkungsrechten auftreten bzw. auftreten können und welche Rechtsfolgen die Ausübung von Mitwirkungsrechten mit sich bringt. Zu beiden Fragestellungen finden sich in der bisherigen kanonistischen Literatur nur einige überblickartige Darstellungen; nähere Untersuchungen fehlen bislang.

R. wendet sich zunächst der Frage nach den Rechtsfolgen der Mitwirkung zu (§§ 2 bis 4). Die Darstellung der Rechtsfolgen der Mitwirkung wird durch eine Reihe methodologischer und terminologischer Vorüberlegungen vorbereitet (§ 2; 5–38). Der Verf. erklärt, daß es bei den Rechtsfolgen der Mitwirkung ganz überwiegend um Folgen für die mitwirkungsbedürftige Handlung gehe. Die Frage nach den Rechtsfolgen betreffe daher den eigentlichen Kern der Mitwirkungsvorschriften, den Zusammenhang zwischen mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung. Die kanonistische Literatur habe diesen Zusammenhang bislang unter verschiedenen Rücksichten betrachtet und dabei häufig eine Terminologie verwendet, die in anderen Bereichen des kanonischen oder staatlichen Rechts entwickelt worden sei und die man auf den Bereich der Mitwirkungsrechte zu übertragen versucht habe. Im einzelnen orientiert sich die Darstellung der Rechtsfolgen der Mitwirkung an den verschiedenen Arten von Mitwirkungsvorschriften (§ 3; 39–136). Dabei wird eine Unterscheidung zwischen acht Arten von Mitwirkungsvorschriften zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn als Unterscheidungskriterien die Reihenfolge von mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung sowie der Grund für die Notwendigkeit der Mitwirkung angewendet werden. An diese acht Arten von Vorschriften wird ein im wesentlichen gleichbleibendes Frageraster angelegt: Nach einem Überblick über den jeweiligen Bestand an Vorschriften wird zunächst die Rechtsnatur der Mitwirkung in ihrem Verhältnis zur mitwirkungsbedürftigen Handlung untersucht. Anschließend wird die Struktur der jeweiligen Art von Mitwirkungsvorschrift beschrieben, und es wird untersucht, welche der verschiedenen Arten von Rechtssätzen für die Statuierung der jeweiligen Art von Mitwirkungsvorschrift Verwendung finden können.

Neben den kanonischen Rechtsfolgen kann die Ausübung von Mitwirkungsrechten auch Rechtsfolgen im staatlichen Bereich nach sich ziehen (§ 4; 137–177). Dabei geht es nicht um eine Frage des kanonischen Rechts, sondern des Staatskirchenrechts. R. stellt zunächst einige allgemeine Überlegungen an, welche Mitwirkungsvorschriften für ein Hineinwirken in den staatlichen Rechtsbereich überhaupt in Frage kommen und wie ein solches Hineinwirken näherhin begründet sein kann.

Die Behandlung von Verfahrensfragen (§§ 5 bis 12) beginnt mit einer Zuordnung der verschiedenen Formen von Mitwirkung zu der im CIC verwendeten Typologie des Verwaltungshandelns (§ 5; 179–208). Erst auf der Grundlage einer solchen Zuordnung läßt sich später angeben, welche Verfahrensvorschriften für die verschiedenen Formen von Mitwirkung bestehen. Bei der Mitwirkung mit Entscheidungscharakter wird danach unterschieden, ob sie durch Verwaltungsakt, durch eine Verwaltungsentscheidung ohne Leitungsgewalt oder durch verwaltungsinternen Akt erfolgt. Innerhalb der Mitwirkung durch Verwaltungsakt wird weiter zwischen Dekreten und Erlaubnissen im Sinne von c. 59 § 2 unterschieden.

Die Darstellung der einzelnen Schritte des Mitwirkungsverfahrens konzentriert sich vor allem auf die Mitwirkung durch Verwaltungsakt (§ 6; 209–279). Das ist angemessen, weil sich die meisten (innerhalb und außerhalb des CIC erlassenen) Verfahrensvorschriften für Mitwirkungsrechte auf diese Form der Mitwirkung beziehen. Das gilt sowohl für Verfahrensvorschriften allgemeiner Art als auch für Verfahrensvorschriften über einzelne Mitwirkungsrechte. Die wesentlichen Schritte des Mitwirkungsverfahrens sind die Beantragung der Mitwirkung, die Überprüfung des Sachverhalts und die Entscheidung des Mitwirkungsberechtigten.

Die Darstellung des Verfahrens bei den übrigen Formen von Mitwirkung, bei denen es nicht um eine Mitwirkung durch Verwaltungsakt geht (§ 7; 281–305), beginnt mit

Verwaltungsentscheidungen ohne Leitungsgewalt und verwaltungsinternen Akten. Diese beiden Arten von Verwaltungsentscheidungen finden in der kanonistischen Literatur im allgemeinen nur wenig Aufmerksamkeit. Nicht selten wird einfach davon ausgegangen, daß auch darauf die allgemeinen Normen des CIC über Verwaltungsakte (cc. 35–93; vgl. auch cc. 1732 ff.) Anwendung finden. Der Verf. vertritt demgegenüber die Ansicht, daß zu einer grundsätzlichen analogen Anwendung kein Anlaß bestehe.

Ein eigener Abschnitt wendet sich den Kriterien für die Gewährung oder Ablehnung der Mitwirkung zu (§ 8; 307–345). Solche Kriterien können für alle Arten der Mitwirkung mit Entscheidungscharakter bestehen. Je nachdem, ob der Gesetzgeber Kriterien für die Gewährung der Mitwirkung, für ihre Ablehnung oder für beides zugleich vorgeschrieben hat, lassen sich vier Arten der gesetzlichen Normierung unterscheiden. Am ausführlichsten befaßt sich die Untersuchung mit jenen Mitwirkungsrechten, bei denen die Entscheidung des Mitwirkungsberechtigten in beiden Richtungen normiert ist. Bei solchen Angelegenheiten hat er lediglich zu überprüfen, ob ein bestimmter Sachverhalt gegeben ist oder nicht, und dementsprechend seine Mitwirkung zu gewähren oder abzulehnen.

In den §§ 9 bis 12 geht es um Verfahrensfragen, die sich nicht regelmäßig stellen, sondern die nur unter besonderen Umständen auftreten. Darauf soll jetzt hier nicht eingegangen werden. Da bestimmte mitwirkungsbedürftige Angelegenheiten unter verschiedenen Rücksichten zahlreiche rechtliche Besonderheiten aufweisen, hat sich der Verf. entschieden, die Mitwirkungsbedürftigkeit dieser Angelegenheiten in einem eigenen Abschnitt zusammenfassend darzustellen (§ 13; 391–431). Dieser Abschnitt faßt also im wesentlichen nur zusammen, was bereits (über verschiedene Teile der Arbeit verstreut) an anderen Stellen gesagt wurde. Im einzelnen geht es dabei um die mitwirkungsbedürftige Gesetzgebung, um die Genehmigung von Statuten, um Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit Büchern, um die Bestätigung von Wahlen und um den annahmbedürftigen Verzicht.

Die Überlegungen „de lege ferenda“ (§ 14; 433–452) befassen sich vor allem mit der Frage einer sogenannten „Generalnorm“ für Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten. Verschiedentlich war in der kanonistischen Literatur angeregt worden, ähnlich der allgemeinen Bestimmung über Beispruchsrechte untergeordneter Personen oder Gremien (vgl. c. 127) auch eine allgemeine Bestimmung für Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten einzuführen. Im allgemeinen wird dabei an eine Vorschrift gedacht, die die Mitwirkungsrechte für gültigkeitsrelevant erklärt. R. macht deutlich, daß eine solche Norm sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringt, und gelangt bei deren Abwägung zu dem Ergebnis, daß die Einführung einer gültigkeitsrelevanten Generalnorm nicht sinnvoll sei. Eine Zusammenfassung schließt die Arbeit ab (§ 15; 453–460). Es folgen noch das Personenverzeichnis (462–467) und das Verzeichnis der bezogenen Canones (468–484). Ich habe die vorliegende Arbeit mit höchstem Interesse gelesen. Diese Untersuchung über Rechtsfolgen und Verfahrensfragen der kanonischen Mitwirkungsrechte hat alle Aussicht, zu einem Standardwerk der Kanonistik zu werden. R. SEBOTT S. J.

SCHWARZ, STEPHAN, *Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche: eine begriffliche, rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung* (Kirchen- und Staatskirchenrecht; 3). Paderborn [u. a.]: Schöningh 2004. 376 S., ISBN 3-506-71801-0.

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2003 von der Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz angenommen und von Ilona Riedel-Spangenberg fachlich begleitet. Der Verf. widmet sich nach einer kurzen Einleitung (19–28) in einem ersten Kap. der Begriffsgeschichte und der Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“ in verschiedenen wissenschaftlichen Kontexten. Der Begriff wird aus philosophischer und soziologischer Sicht (29–47) und im publizistischen und kommunikationstheoretischen Kontext (48–56) beleuchtet. Eine Analyse des Begriffsfeldes in der Pädagogik (57–61), der Rechtswissenschaft und der Theologie (62–84) rundet dieses Kap. ab.

Inhaltlich hebt der Verf. hervor, daß der heutige, aus der Aufklärungszeit stammende Öffentlichkeitsbegriff den politisch-sozialen Aspekt der Allgemeinheit (im Gegensatz zur privaten Sphäre) in Gesellschaft und Staat verbindet mit dem Aspekt der Offenheit